

Gabler Studentexte

Wolfgang Störmann

Rentenantragsverfahren



Wolfgang Störmann

Rentenantragsverfahren

Studientext Nr. 15

1. Auflage 1993 (Redaktionsschluß: 31. 12. 1992)

Herausgeber: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)

© Springer Fachmedien Wiesbaden 1993

Ursprünglich erschienen bei Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, Wiesbaden 1993.

Lektorat: Doris Röckinghausen

Fachgutachter: Hermann Langenheim

Satz: SATZPUNKT Ursula Ewert, Braunschweig

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

ISBN 978-3-409-00965-2 ISBN 978-3-663-13079-6 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-663-13079-6

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen	3
1. Vorbemerkung	5
2. Rentenantrag – Notwendigkeit und Besonderheiten in der gesetzlichen Rentenversicherung	7
2.1 Besonderes Antragsrecht in der Rentenversicherung	7
2.1.1 Abweichungen vom besonderen Antragsrecht	8
2.1.2 Antragsinhalt	8
2.1.3 Bearbeitungsfähigkeit	10
2.2 Wesen des Antrags	11
2.2.1 Funktionen des Antrags	12
2.2.2 Rechtsnatur des Antrags	12
2.2.3 Auslegung von Willenserklärungen	13
3. Wirksamkeit von Rentenanträgen	15
3.1 Persönliche Voraussetzungen	16
3.1.1 Willenserklärungen von geschäftsfähigen Personen	16
3.1.2 Willenserklärungen von geschäftsunfähigen Personen	16
3.1.3 Willenserklärungen von beschränkt geschäftsfähigen Personen	17
3.1.4 Vertretung durch Bevollmächtigte/Beistände	17
3.1.5 Antragsrecht dritter Stellen	18
3.1.6 Aufforderungsrecht dritter Stellen	18
3.1.7 Besonderes Recht der Krankenkasse	19
3.1.8 Rechte des Arbeitsamts	19
3.1.9 Fortsetzung des Rentenverfahrens nach dem Tode	19
3.1.10 Erlöschen des Antragsrechts	20
3.2 Empfangsbedürftigkeit des Rentenantrags	20
3.2.1 Zuständiger Leistungsträger	20
3.2.2 Antragseingang bei Versicherungsämtern und Gemeinden	21
3.2.3 Unzuständige Leistungsträger und andere Stellen	21
3.2.4 Spezielle Zuständigkeitsregelungen bei der Antragsannahme	23
3.3 Extensive Auslegung des Rentenantrags	23
3.4 Form des Rentenantrags	24
3.4.1 Der Formantrag	24
3.5 Verspätete Antragstellung	27
3.6 Rentenantragsfiktion	27
4. Konsequenzen einer wirksamen Rentenantragstellung	29
4.1 Beginn und Abschluß des Verfahrens	29
4.2 Beendigung des Rentenfeststellungsverfahrens durch Verwaltungsakt	30
4.3 Antragsfristen	30
4.4 Antragsrücknahme/ Antragsverzicht	30

5.	Sachverhaltsermittlung im Rentenverfahren	33
5.1	Untersuchungs- und Amtsermittlungsgrundsatz	33
5.2	Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten	34
5.3	Beweis rechtserheblicher Tatsachen	35
5.3.1	Zulässige Beweismittel	35
5.3.2	Beweislast des Antragstellers	35
5.3.3	Beweislast des Versicherungsträgers	36
5.3.4	Milderung der Beweisanforderungen	36
5.4	Die Anhörung im Rentenversicherungsrecht	36
5.5	Recht auf Akteneinsicht	37
5.6	Recht auf Geheimhaltung	38
6.	Zuständigkeiten der Versicherungsträger im Rentenverfahren	40
6.1	Sachliche Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger	41
6.2	Örtliche Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalten	41
6.3	Zuständigkeit bei Rente wegen Alters und verminderter Erwerbsfähigkeit	42
6.4	Zuständigkeit bei Rente wegen Todes	42
6.5	Zuständigkeit bei Wanderversicherten	42
6.5.1	Letzter Beitrag vor der Antragstellung	43
6.5.2	Zuständigkeit der Bundesknappschaft	43
6.5.3	Zuständigkeit bei Beiträgen an Seekasse oder Bundesbahn-Versicherungsanstalt	43
6.5.4	Zuständigkeit bei Mehrfachversicherten	44
6.6	Zuständigkeit der BfA bei Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen	44
	Lösungen der Aufgaben zur Selbstüberprüfung	47
	Verzeichnis der Abbildungen	50
	Stichwortverzeichnis	51

Verzeichnis der Abkürzungen

AAÜG	-	Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz
Abb.	-	Abbildung
Abs.	-	Absatz
AFG	-	Arbeitsförderungsgesetz
AnV	-	Angestelltenversicherung
Art.	-	Artikel
ArV	-	Arbeiterrentenversicherung
AAÜG	-	Anspruchs- und Anwartschaftüberführungsgesetz
BfA	-	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BGB	-	Bürgerliches Gesetzbuch
BSG	-	Bundessozialgericht
BSGE	-	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BSHG	-	Bundessozialhilfegesetz
BT-Drucks.	-	Bundestags-Drucksache
BU	-	Berufsunfähigkeit
BVG	-	Bundesversorgungsgesetz
bzw.	-	beziehungsweise
EU	-	Erwerbsunfähigkeit
f.	-	folgender
ff.	-	fortfolgende
FRG	-	Fremdrentengesetz
FZR	-	Freiwillige Zusatzrentenversicherung
GG	-	Grundgesetz
i.S.	-	im Sinne
i.V.m.	-	in Verbindung mit
knRV	-	knappschaftliche Rentenversicherung
KVdR	-	Krankenversicherung der Rentner
KM	-	Kalendermonat
LVA	-	Landesversicherungsanstalt
Mio.	-	Millionen
Nr.	-	Nummer
RRG	-	Rentenreformgesetz
RV	-	Rentenversicherung
RÜG	-	Renten-Überleitungsgesetz
SGB	-	Sozialgesetzbuch
SGG	-	Sozialgerichtsgesetz
sog.	-	sogenannte
UV	-	Unfallversicherung
vgl.	-	vergleiche
v.H.	-	vom Hundert
WGSVG	-	Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung
ZPO	-	Zivilprozeßordnung

1. Vorbemerkung

Das Rentenantragsverfahren ist Voraussetzung für die nach Abschluß der Ermittlungen durch den Leistungsträger vorzunehmende Bewilligung oder Ablehnung eines Leistungsantrags. Die entsprechenden Verfahrensvorschriften sind nicht konzentriert im Rentenrecht zu finden, vielmehr ergeben sie sich aus zahlreichen Bestimmungen der Sozialgesetzbücher und aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Bereits das „Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung“ vom 22. 6. 1889 sah vor, daß für die Feststellung einer Rente ein Rentenantrag gestellt werden mußte. Die weiteren Gesetze auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung haben an dem Grundsatz des Antragszwangs bis auf wenige Ausnahmefälle nichts geändert. Auch das Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI), das ab 1. 1. 1992 die bis dahin geltenden Rentengesetze, im einzelnen die Reichsversicherungsordnung, das Angestelltenversicherungsgesetz und das Reichsknappschaftsgesetz, ablöste, sieht weiterhin vor, daß der Rentenantrag das eine Leistung auslösende Element ist. Die gesetzlichen Vorschriften über den Beginn von Renten und den Beginn des Verfahrens bauen auf den – rechtzeitig – gestellten Antrag auf.

Geschichte

Die am 1. 1. 1992 in der Bundesrepublik Deutschland rund 19,3 Mio. gezahlten Renten in den alten und rund 4,0 Mio. in den neuen Bundesländern gehen, soweit keine Umwandlung von Amts wegen in Betracht kam, auf einen Rentenantrag zurück. Jährlich werden rund 1,4 Mio. Rentennewanträge und rund 300.000 Rentenumwandlungen in den alten Bundesländern gezählt. Das Jahr 1992 brachte durch das „Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz – RÜG)“ eine Flut von Rentenanträgen aus dem Beitrittsgebiet.

**Renten-/Antrags-
volumen**

Abbildung 1 zeigt den Weg vom Rentenanspruch bis hin zur Zahlung.

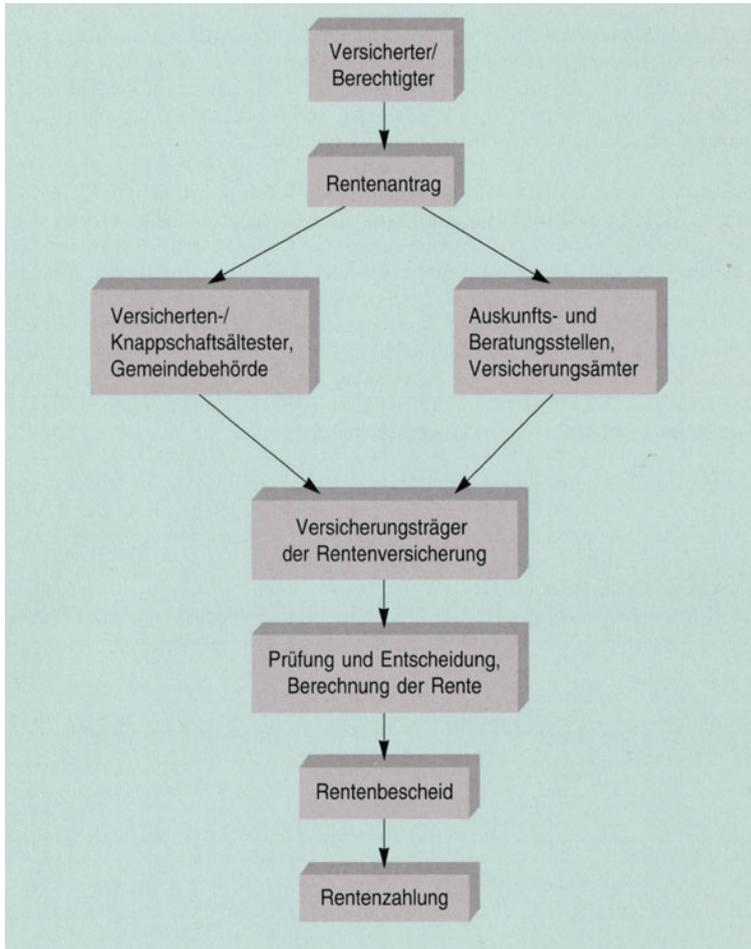


Abbildung 1: Der Weg zur Rente

2. Rentenanspruch – Notwendigkeit und Besonderheiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Lernziele:

- Sie können die Notwendigkeit des Rentenanspruchs erläutern.
- Sie können die Rentenleistungen, die ausnahmsweise von Amts wegen bewilligt werden, nennen.
- Sie können die Bedeutung des Untersuchungsgrundsatzes der Leistungsträger erklären.
- Sie können den Begriff des Rentenanspruchs definieren.

2.1 Besonderes Antragsrecht in der Rentenversicherung

In der gesetzlichen Rentenversicherung gilt das sogenannte „Antragsprinzip“ (§ 19 Satz 1 SGB IV). Das heißt, im allgemeinen werden die Leistungen nur auf Antrag bewilligt.

Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung werden auf Antrag erbracht, soweit sich aus den besonderen Vorschriften für diesen Versicherungszweig, insbesondere aus dem SGB VI, nichts anderes ergibt (§ 19 Satz 1 SGB IV, § 115 Abs. 1 SGB VI).

Das Antragsprinzip in der gesetzlichen Rentenversicherung, wonach die Feststellung und Zahlung der Leistungen letztendlich vom erklärten Willen des Versicherten abhängen, hat seinen guten Sinn, wenn man die möglichen objektiven und subjektiven Folgen einer Rentenzuerkennung für den anspruchsberechtigten Versicherten betrachtet.

Es sind nicht nur die objektiven Rechtsfolgen der Rentenfeststellung im Sozialversicherungs- und Sozialleistungsrecht, die den Versicherten eventuell von einer Antragstellung auf die ihm zustehende Leistung absehen lassen. Die Rechtsfolgen können auch auf anderen, zum Beispiel arbeits-, tarif- und dienstrechtlichen Gebieten eintreten. Die Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit kann zum Beispiel die Beendigung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses nach sich ziehen, weil der geltende Tarifvertrag dadurch den Arbeitsvertrag auflöst.

Auch wirtschaftliche Gründe, eine nach den individuellen Lebensumständen unzulängliche Rentenhöhe oder die Absicht, durch Weiterarbeit eine höhere Altersrente zu erhalten, können den Versicherten veranlassen, noch keinen Rentenanspruch zu stellen.

Subjektiv kann somit der Berechtigte aus in seiner Privatsphäre liegenden Gründen von der Rentenanspruchstellung absehen. Dies hat den Verzicht auf gegebene Leistungsansprüche zur Folge und kann gegebenenfalls auch weitere Rechtsfolgen haben.

Leistungen bedürfen eines Antrages

Initiativrecht

Rechtsfolgen

Verzicht auf Antragstellung

Subjektive Konsequenzen

Auslöser für das Rentenantragsverfahren Der Antrag selbst ist in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht Anspruchsvoraussetzung, jedoch ist er der Auslöser für das Tätigwerden des Leistungsträgers (§ 18 SGB X, § 115 SGB VI) und den Rentenbeginn (§ 99 SGB VI).

2.1.1 Abweichungen vom besonderen Antragsrecht

Leistungen von Amts wegen In einigen Fällen sieht das SGB VI auch die Zahlung von Rentenleistungen ohne Antrag vor, und zwar die Leistung einer Regelaltersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres im Anschluß an eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente (§§ 43, 44, 45, 47 SGB VI) und die Leistung einer großen Witwen- oder Witwerrente nach Vollendung des 45. Lebensjahres (§ 46 Abs. 2 SGB VI) anstelle der kleinen Witwen-/Witwerrente (§ 115 Abs. 3 SGB VI).

Antrag auf Vorschußzahlung Nach § 115 Abs. 2 SGB VI gelten Anträge von Witwen und Witwern auf Zahlung eines Vorschusses auf der Grundlage der für den Sterbemonat an den verstorbenen versicherten Ehegatten geleisteten Rente als Anträge für die Witwen- oder Witwerrente.

Ein Antrag auf Vorschußleistung nach dem letzten Ehegatten gilt jedoch nicht gleichzeitig als Antrag auf Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten (Wiederauflebensrente) nach § 46 Abs. 3 SGB VI.

Wechsel zur höheren/niedrigeren (Teil-)Rente Eine höhere Teilrente oder Vollrente wegen Alters muß beantragt werden, da nach § 100 Abs. 2 SGB VI der Rentenbeginn einer höheren Rente von der rechtzeitigen Antragstellung abhängt.

Für die Leistung einer niedrigeren als der bisher bezogenen Rente wegen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse bedarf es keines besonderen Antrags (§ 115 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

Hinweis auf Leistungsmöglichkeit Neu ist im Rentenrecht die Bestimmung des § 115 Abs. 6 SGB VI, wonach die Rentenversicherungsträger die Berechtigten bei antragsabhängigen Leistungen „in geeigneten Fällen“ darauf hinweisen sollen, daß sie bei entsprechendem Antrag eine Leistung erhalten können. Die Antragsabhängigkeit bleibt zwar hierdurch weiterhin bestehen, jedoch trifft den Leistungsträger nun eine verstärkte Aufklärungs- und Beratungspflicht. In diesen Fällen erfolgt ein Anstoß zur Antragstellung, um den Berechtigten vor Nachteilen einer unterlassenen oder verspäteten Antragstellung zu bewahren.

2.1.2 Antragsinhalt

Unmißverständliche Leistungsforderung Soweit das Gesetz die Stellung eines Antrags vorschreibt, genügt es, daß der Berechtigte in erkennbarer Weise seinen Willen zum Ausdruck bringt, von seinem Antragsrecht Gebrauch zu machen (BSGE 50, 16, 18). Er muß unmißverständlich eine Leistung fordern, siehe auch Abbildung 2.

Eingegangen am 5. Juni 1987 im Rentenbüro der Bundesknappschaft Bochum:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich wende mich an Sie mit einer Bitte um eine Erklärung meiner derzeitigen Lage. Von 1963 bis 1981 habe ich auf der Zeche Rydultau (Polen) Untertage als Schießmeister gearbeitet. Im August 1981 bin ich in die BRD gekommen und seit der Zeit bis zum 18. Juli 1982 arbeitslos gewesen. Am 19. Juli 1982 habe ich auf der Zeche Viktoria-Firm Deilman-Haniel angefangen und bis 14. Juni 1984 gearbeitet. Sei diesem Monat habe ich angefangen, krank zu feiern. Meine Krankheit hat sehr lange gedauert, und zwar bis 1985, bis mich die Knappschaft-Kommission für arbeitsunfähig erklärte. In der gleichen Zeit hat mir die Firma Deilmann-Haniel gekündigt, weil Sie für mich keine Beschäftigung mehr finden konnte. Ein Jahr war ich arbeitslos, das bedeutet, zur Zeit bekomme ich die Arbeitslosenhilfe. In der gleichen Zeit habe ich versucht, eine andere Arbeit zu finden, aber leider ohne einen Erfolg. Bei meinem derzeitigen gesundheitlichen Zustand will mich kein Arbeitgeber anstellen. Also jetzt frage ich mich, was ich weiter machen soll. Ich hab doch Familie zu ernähren. Meine Gesundheit quält mich immer noch, und die verlöre ich doch auf der Zeche und nicht auf einem Spaziergang. Ich hoffe also, daß Sie die Sache interessiert. Und meiner Meinung nach steht mir eine Rente zu und keine Arbeitslosenhilfe. Ich bitte Sie nochmals um eine positive Erledigung.

Mit freundlichen Grüßen

Abbildung 2: Formloser Rentenantrag

An der Eindeutigkeit fehlt es, wenn der Berechtigte lediglich um eine Beratung oder Auskunft nachsucht oder wenn der Berechtigte einen Antrag erst in Aussicht stellt („ich werde einen Antrag stellen“, „ich habe vor, einen Antrag zu stellen“, „ich bitte um Über-sendung eines Antragsformulars“, „ist es möglich, unter den gegebenen Bedingungen eine Rente zu erhalten?“).

Das nachfolgende Schreiben in Abbildung 3 zeigt, daß aus der Formulierung nicht immer auf ein Antragsbegehren geschlossen werden kann.

*Eingegangen am 15. 7. 1985 bei der Verwaltungsstelle der Bundesknappschaft
Siegen:*

Sehr geehrte Damen und Herren!

*Hiermit zeige ich an, daß Herr ..., Kurfürstenstr. 20, 9999 Irgendwo, mich mit der
Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat.*

*Da Herr . . . mittlerweile das 60. Lebensjahr erreicht hat, möchte er entsprechend
den Anregungen des Bundesarbeitsministers seinen Arbeitsplatz einem leistungs-
fähigeren und bedürftigeren jungen Menschen zur Verfügung stellen.*

*Es wird daher hiermit angefragt, ob Herr . . . nach Ihren Unterlagen die Voraus-
setzung erfüllt, mit 60 Jahren bereits in den vorzeitigen Ruhestand treten zu kön-
nen.*

*Da die finanzielle Situation meines Mandanten als äußerst angespannt angesehen
werden kann, bitte ich Sie, binnen 14 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens mir Ihre
Stellungnahme zukommen zu lassen.*

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

Abbildung 3: Auskunftsanfrage

**Anfrage ist kein
Antrag**

Der Begriff „Antrag“ erfordert ein Begehren auf eine regelnde Entscheidung des Versicherungsträgers; deshalb ist ein Begehren im Rahmen einer bloßen Anfrage, das durch die Erteilung einer Auskunft befriedigt werden kann, kein Antrag.

Kein Antrag auf Leistung einer Rente ist die Mitteilung über einen Wechsel der Berufstätigkeit oder den Verlust des Arbeitsplatzes. Ebenso ist die Zusendung eines Blanko-Antragsformulars keine wirksame Renten Antragstellung. Die Übersendung eines ärztlichen Attestes hingegen kann nach der BSG-Rechtsprechung einen Renten Antrag darstellen.

2.1.3 Bearbeitungsfähigkeit

Antragsformulare

Selbstverständlich braucht der Antrag zunächst noch nicht alle Angaben zu enthalten, die für die Prüfung des Anspruchs und die Bewilligung der Leistung notwendig sind. Nach § 16 Abs. 3 SGB I sind die Leistungsträger jedoch verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß unverzüglich klare Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden. Die Ausfertigung der Formblätter durch Bedienstete der den Antrag entgegennehmenden Stellen oder deren Hilfe bei der Ausfertigung hat den Vorteil, daß Unklarheiten im persönlichen Gespräch mit dem Antragsteller sofort beseitigt und Mißverständnisse beseitigt werden können.

Nach § 17 Abs. 1 SGB I sollen Leistungen zeitgemäß, umfassend und schnell erbracht werden. Der Zugang zu den Sozialleistungen soll möglichst einfach gestaltet sein, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke. Es bedarf also im Antrag der Bestimmung der in Betracht kommenden Leistungsart (§ 16 Abs. 3 SGB I). Dies entspricht dem Erfordernis eines zügig durchzuführenden Verwaltungsverfahrens.

**Ausführung
der Sozial-
leistungen**

Der Antragsteller hat ein Recht darauf, daß der zuständige Versicherungsträger seinen Antrag entgegennimmt. Dies ergibt sich nicht nur aus § 16 SGB I, sondern auch aus der Betreuungspflicht der Versicherungsträger und – zumindest bei schriftlichen Anträgen – aus Art. 17 GG, wonach jedermann das Recht hat, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen zu wenden. Die Entgegennahme darf nicht deshalb verweigert werden, weil der Antrag für unzulässig oder unbegründet gehalten wird (§ 20 Abs. 3 SGB X).

**Pflicht zur
Antragssent-
gegennahme**

Ist ein Rentenantrag gestellt, hat der Leistungsträger den Sachverhalt für die Beurteilung des geltend gemachten Anspruchs von Amts wegen zu ermitteln (§ 20 SGB X). Hierbei ist er auf die Mitwirkung des Leistungsberechtigten (§§ 60 ff. SGB I) angewiesen. Von Amts wegen sind somit alle Feststellungen zu treffen, die notwendig sind, um sachlich und rechtlich über den Rentenantrag in Form eines Bescheides zu entscheiden. Es handelt sich hierbei um den „Untersuchungs- und Amtsermittlungsgrundsatz“ (siehe Kapitel 5, Abschnitt 1).

**Untersuchungs-
grundsatz**

2.2 Wesen des Antrags

Zur wirksamen Antragstellung gehört, daß die Leistung (Rentenart) bestimmbar ist oder durch weitere Ermittlungen bestimmbar wird. Das Antragsbegehren auf eine bestimmte Leistung darf nicht mit der Erteilung einer Auskunft befriedigt werden. Es muß ein schriftlicher Bescheid erteilt werden (§ 117 SGB VI).

Antragsbegehren

Mit anderen Worten: Mit dem Rentenantrag wird ein Anspruch auf Rentenzahlung gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger geltend gemacht, auf den er schriftlich zu reagieren hat.

Der Rentenantrag verpflichtet bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen den Versicherungsträger zur Leistung und bestimmt den Beginn der Rentenzahlung (§ 99 SGB VI).

**Bedeutung des
Rentenantrags**

Der Antrag selbst zählt nicht zum Begriff des Leistungsfallles. Der Leistungsfall tritt vielmehr ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung ein. Der eventuell zu einem späteren Zeitpunkt gestellte Rentenantrag verschiebt den Leistungsfall nicht, sondern hat lediglich zur Folge, daß die Rentenleistung im Hinblick auf § 99 SGB VI frühestens mit dem ersten Tag des Antragmonats beginnen kann.

Leistungsfall

2.2.1 Funktionen des Antrags

Der Rentenantrag hat unterschiedliche Funktionen:

- a) formell-rechtlich: = verfahrensauslösende Wirkung (§ 115 SGB VI),
- b) materiell-rechtlich: = anspruchsbegründende Wirkung (§ 99 SGB VI).

**Auslösen von
Verwaltungsver-
fahren und An-
spruchsbeginn**

Der Antrag bestimmt demnach einerseits den Beginn des Verwaltungsverfahrens (§ 18 SGB X, § 115 Abs. 1 SGB VI). Andererseits hat er Auswirkungen auf den Anspruchsbeginn der Leistung, wenn er nach Erfüllung der für die jeweilige Rentenart erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen gestellt wird (§ 99 SGB VI).

**Krankenver-
sicherung**

Mit dem Tag der Antragstellung wird außerdem eine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner ausgelöst, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und kein Ausschlußgrund vorliegt (Studententext Nr. 28 „Krankenversicherung der Rentner“).

2.2.2 Rechtsnatur des Antrags

Der Antrag ist eine Willenserklärung, die Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB) oder Handlungsfähigkeit des Antragstellers nach § 36 SGB I voraussetzt. Die Regelungen des bürgerlichen Rechts über Willenserklärungen sind grundsätzlich anwendbar.

**Antragstellung
beim Leistungs-
träger**

Aus § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB I ergibt sich der Grundsatz, daß der Antrag stets bei dem zuständigen Leistungsträger, hier dem Rentenversicherungsträger, zu stellen ist. Anträge werden jedoch auch von allen anderen Leistungsträgern (vgl. § 12 i.V.m. §§ 18 bis 29 SGB I), von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB I).

**Privatperson
kann nicht
rechtswirksam
annehmen**

Die gesetzliche Bestimmung des § 16 SGB I schließt jedoch aus, daß Rentenanträge bei einer Privatperson gestellt werden können. Ein Privater kann allenfalls als Überbringer, Bote, Stellvertreter oder als Bevollmächtigter fungieren. Ein Antrag liegt erst dann vor, wenn der Wille des Berechtigten, eine Rente zu erhalten, einer nach dem Gesetz hierfür zuständigen Stelle gegenüber erklärt worden ist, die zu diesem Zweck ein Feststellungsverfahren in Gang setzt. Das bedeutet, daß Anträge auf Rentenleistungen amtsempfangsbedürftige Willenserklärungen sind.

**Definition
„Rentenantrag“**

Der Begriff „Rentenantrag“ läßt sich somit wie folgt definieren:

„Der Rentenantrag ist eine formfreie, einseitige, amtsempfangsbedürftige, öffentlich-rechtliche Willenserklärung, mit der ein Anspruch auf Rentenzahlung gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger geltend gemacht wird.“

2.2.3 Auslegung von Willenserklärungen

Eine Willenserklärung setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, nämlich aus dem Willen und aus einer Erklärung (vgl. §§ 116 ff. BGB). Der Wille findet in der Erklärung seinen Ausdruck. Die Rechtsordnung geht davon aus, daß sich innerer Wille und geäußerter Wille, also Wille und Erklärung, grundsätzlich decken. Ist dies nicht der Fall, spricht man von Willensmängeln.

**Wille und
Erklärung**

Die Kernfrage beim Auftreten von Willensmängeln ist, ob an dem erkennbaren Sinn einer Erklärung festgehalten werden soll oder inwieweit ein abweichender, nicht geäußerter Wille des Erklärenden beachtet werden muß. Das BGB regelt in bestimmten Fällen, wie es Willensmängel berücksichtigt wissen will.

Willensmängel

Die Regeln des BGB können auf Rentenansprüche allerdings keine Anwendung finden. Im Recht der Rentenversicherung wäre es nicht tragbar, daß der Versicherte durch eine nachträgliche Erklärung die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit eines Antrages herbeiführen könnte. Das gilt insbesondere für die Irrtumsanfechtung (§ 119 BGB).

Ist einmal ein Rentenverfahren in Gang gebracht worden, entfaltet es eine Eigengesetzlichkeit, die der Berechtigte nicht ohne weiteres umgehen kann, auch wenn sie ihm unter Umständen Nachteile bringt. Durch den Antrag erhält der Berechtigte den Status eines Rentenbewerbers. An diesen sind verschiedene Rechtsfolgen geknüpft, wie zum Beispiel die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner. Dieser Zustand läßt sich nicht rückwirkend beseitigen.

**Eigengesetzlich-
keit verhindert
Einflußnahme des
Antragstellers**

In diesen Fällen besteht lediglich die Möglichkeit, einen Rentenanspruch zurückzunehmen, wenn über ihn noch nicht bindend entschieden ist, oder aber auf die Rentenleistung zu verzichten (§ 46 SGB I).

Es ist deshalb geboten, den Antragsteller bei der Antragstellung beim Wort zu nehmen, also von dem geäußerten Willen auszugehen und einen abweichenden inneren Willen grundsätzlich nicht zu beachten. Das schließt nicht aus, daß der Versicherungsträger verpflichtet ist, den wahren Willen des Versicherten zu erforschen, soweit ihm das möglich ist. So muß er im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes unklare Äußerungen des Rentenbewerbers aufklären und auf eine Präzisierung der Vorstellungen des Berechtigten hinwirken.

**Aufklärungs-
pflicht des Ver-
sicherungsträgers**

Aufgaben zur Selbstüberprüfung:

1. Was bedeutet „Antragsprinzip“?
2. Welche Rentenleistungen werden von Amts wegen erbracht?
3. Muß der Leistungsträger darauf hinweisen, daß der Berechtigte eine Rente erhalten kann?
4. Warum ist es sinnvoll, Antragsvordrucke auszuhändigen?
5. Welche Funktionen hat der Rentenantrag?
6. Wie definiert man einen Rentenantrag?
7. Können Rentenanträge bei Privatpersonen gestellt werden?
8. Wo können Rentenanträge gestellt werden?
9. Kann ein Rentenantrag wegen Irrtums angefochten werden?

3. Wirksamkeit von Rentenanträgen

Lernziele:

- Sie können die persönlichen Voraussetzungen für die Rentenantragstellung benennen.
- Sie können erklären, warum das Antragsrecht im freien Ermessen des Berechtigten steht.
- Sie können die Sozialleistungsträger nennen, die ein eigenes Antragsrecht haben.
- Sie können erläutern, zu welchen Anträgen die Krankenkasse und das Arbeitsamt auffordern können.
- Sie können darlegen, bei welchen Stellen Rentenanträge rechtswirksam gestellt werden können.
- Sie können erläutern, warum Anträge sowohl formfrei als auch formell gestellt werden können.
- Sie können klarstellen, daß es bei verspäteter Antragstellung keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gibt.
- Sie können darlegen, in welchen Fällen ein Rehabilitationsantrag als Rentenantrag gilt.

Rechtsziel einer Willenserklärung ist die Wirksamkeit. Deshalb muß eine Erklärung, die in der Person eines anderen Rechte oder Pflichten hervorrufen soll, zunächst zugehen.

Wirksamkeit

Die Willenserklärung ist zugegangen, wenn sie in den Verfügungsbereich des Empfängers gelangt ist. Rechtswirksam gestellt ist der Antrag also erst, wenn er eingegangen ist, das heißt in den Empfangsbereich des berechtigten Leistungsträgers gelangt ist (§ 130 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BGB).

Zugang der Willenserklärung

Die Wirksamkeit eines Antrags wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Antrag bei einem nicht zuständigen Leistungsträger gestellt wird. Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I gilt ein Sozialleistungsantrag auch als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einem unzuständigen Leistungsträger eingegangen ist. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz, daß der Einzelne mit seinem Begehren nach Sozialleistungen nicht an Zuständigkeitsabgrenzungen innerhalb der gegliederten Sozialverwaltung scheitern darf. Dem Rentenbewerber entstehen somit keine Rechtsnachteile, wenn sein Rentenantrag beim „falschen“ Versicherungsträger eingegangen ist.

Eingang beim unzuständigen Leistungsträger

Für das Wirksamwerden einer gegenüber einer Behörde abzugebenden Willenserklärung ist ihre tatsächliche Kenntnisnahme durch den Empfänger (Sachbearbeiter, Geschäftsstelle) nicht erforderlich. Der Zugang ist damit nicht gleichbedeutend mit seiner Wahrnehmung durch den zuständigen Behördenvertreter.

Wahrnehmung durch den Sachbearbeiter ist unbedeutend

3.1 Persönliche Voraussetzungen

Antrags- berechtigter Personenkreis

Das Antragsrecht ist höchstpersönlicher Natur. Voraussetzungen in der Person des Antragsberechtigten sind die Geschäftsfähigkeit oder zumindest Handlungsfähigkeit. Ausgeübt werden kann das Antragsrecht nur von dem Berechtigten selbst bzw. seinem gesetzlichen Vertreter oder einem Bevollmächtigten. Bei Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie (zum Beispiel Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel) kann die Bevollmächtigung unterstellt werden (analoge Anwendung des § 73 Abs. 2 Satz 2 SGG).

- Antragsberechtigter sind:
- Versicherter/Berechtigter,
 - gesetzlicher Vertreter,
 - Bevollmächtigter,
 - Ehegatte oder Verwandte in gerader Linie (§ 73 Abs. 2 SGG),
 - Sozialhilfeträger (§ 91 a BSHG),
 - Träger der Kriegsopferfürsorge (§ 27 i BVG),
 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 95 SGB VIII).

3.1.1 Willenserklärungen von geschäftsfähigen Personen

Geschäfts- fähigkeit

Einen Rentenanspruch zu stellen, setzt grundsätzlich Geschäftsfähigkeit (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 SGB X) voraus. Die Willenserklärungen von geschäftsfähigen Personen sind wirksam, sofern sie nicht gegen das Gesetz verstoßen (§ 134 BGB). Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig (§ 105 Abs. 1 BGB). Darüber hinaus ist auch eine Willenserklärung nichtig, die in Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird (§ 105 Abs. 2 BGB).

3.1.2 Willenserklärungen von geschäftsunfähigen Personen

Geschäfts- unfähigkeit

Geschäftsunfähig ist, wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat oder wer sich in einem die Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist (§ 104 BGB). Bei Geschäftsunfähigkeit des Antragstellers müssen für ihn andere, dritte Personen handeln. Dies sind nicht unbedingt Angehörige. Das Handlungsrecht berechtigter dritter Personen wird auch als Vertretungsmacht bezeichnet. Die Vertretungsmacht bewirkt, daß die Vertreter wirksame, verbindliche Willenserklärungen abgeben können (§ 164 BGB).

3.1.3 Willenserklärungen von beschränkt geschäftsfähigen Personen

Beschränkt Geschäftsfähige (§ 106 BGB), das sind Minderjährige, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, sowie Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können und betreut werden, bedürfen zur Antragstellung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB). Sonst ist der Antrag unwirksam (§§ 111, 1903 BGB).

**Beschränkte
Geschäftsfähigkeit**

Derjenige, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, kann selbständig Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen (§ 36 Abs. 1 SGB I, § 11 Abs. 1 Nr. 2 SGB X). Diese Regelung kommt hauptsächlich Waisen zugute, die frühzeitig ihre Eltern verloren haben. Gelegentlich hat sie auch Bedeutung für sehr junge Berufs- oder Erwerbsunfähige.

Handlungsfähigkeit

Nach § 36 Abs. 2 SGB I kann die Handlungsfähigkeit vom gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger eingeschränkt werden.

Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit, Rechtshandlungen wirksam vorzunehmen. Einen Antrag zurücknehmen kann der Minderjährige jedoch nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

3.1.4 Vertretung durch Bevollmächtigte/Beistände

Zu jeder Zeit können sich die Berechtigten im Leistungsfeststellungsverfahren durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 13 SGB X).

Bevollmächtigt ist, wer vom Beteiligten beauftragt wurde, in dessen Namen und für dessen Rechnung die Rechte und Pflichten des Beteiligten wahrzunehmen. Die Vollmacht ermächtigt grundsätzlich zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen.

Bevollmächtigte

Jede Handlung des Bevollmächtigten wirkt für und wider den Antragsteller (vgl. § 164 Abs. 1 BGB).

Beistände sind Personen, die nicht an Stelle des Beteiligten, sondern daneben dessen Rechte und Pflichten wahrnehmen. Sie haben die Aufgabe, den Beteiligten durch ihr Fachwissen zu unterstützen und zu beraten. Ein Beistand kann während des Verfahrens bei bestimmten Handlungen mitwirken (§ 13 Abs. 4 SGB X).

Beistände

3.1.5 Antragsrecht dritter Stellen

Eigenes Antragsrecht für Sozialleistungsträger

Der Gesetzgeber gibt dritten Stellen, die dem Versicherten bestimmte Sozialleistungen gewährt haben oder gewähren, ein eigenes Antragsrecht, das selbständig neben demjenigen des Versicherten besteht. Insoweit hat der Versicherte keine alleinige Entscheidungsbefugnis über die Antragstellung.

Erstattungsansprüche

Ein eigenständiges Antragsrecht haben jedoch nur solche Stellen, deren Erstattungsanspruch, zum Beispiel gegen den Rentenversicherungsträger, sich gegebenenfalls aus § 104 SGB X ergibt. Diese Vorschrift regelt die Erstattungsansprüche der nachrangig verpflichteten Sozialleistungsträger. Sie sollen durch das eigenständige Antragsrecht in die Lage versetzt werden, ihren Erstattungsanspruch gegen den eigentlich verpflichteten Sozialleistungsträger zu konkretisieren und durchzusetzen, um hierdurch ihre gegenüber dem Versicherten bereits erbrachte Vorleistung, zum Beispiel Sozialhilfe, ohne dessen Mitwirkung ausgleichen zu können.

Der antragsberechtigte Sozialleistungsträger, der wegen der von ihm bereits an den Versicherten erbrachten nachrangigen Leistung einen Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X gegen den eigentlich verpflichteten Sozialleistungsträger hat, kann demnach zum Zwecke der Durchsetzung dieses Erstattungsanspruches die Leistungsfeststellung betreiben. Der eigentlich verpflichtete Sozialleistungsträger leistet insoweit nicht mehr an den Versicherten, sondern gleicht direkt die Vorleistung des erstattungsberechtigten Sozialleistungsträgers aus (Studententext Nr. 26 „Erstattungsansprüche der Leistungsträger“).

Sozialhilfeträger

Der erstattungsberechtigte Träger der Sozialhilfe kann in eigenem Namen Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 91 a BSHG beantragen und erforderlichenfalls durch Einlegung von Rechtsmitteln verfolgen. Eine ohne sein Verschulden „verspätete“ Antragstellung ist für ihn unbeachtlich.

Träger der Jugendhilfe

Der erstattungsberechtigte Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. Einzuhaltende Fristen, die ohne sein Verschulden verstrichen sind, wirken nicht gegen ihn (§ 95 SGB VIII).

Träger der Kriegsopferfürsorge

Dem erstattungsberechtigten Träger der Kriegsopferfürsorge ist ebenfalls ein eigenes Antragsrecht gesetzlich eingeräumt. Auch für diesen Leistungsträger kann unter Umständen eine „verspätete“ Antragstellung unbeachtlich sein (§ 27 i BVG).

3.1.6 Aufforderungsrecht dritter Stellen

Aufforderungs-berechtigte Stellen haben lediglich mittelbaren Einfluß

Von dem nach § 104 SGB X eingeräumten eigenständigen Antragsrecht ist das vom Gesetzgeber dritten Stellen unter gewissen Voraussetzungen eingeräumte Recht zu unterscheiden, den Versicherten aufzufordern, einen Antrag auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu stellen, wenn der Versicherte Rechtsnachteile nicht erleiden soll.

Diese Stellen haben kein eigenes Antragsrecht. Das Recht bleibt beim Versicherten selbst. Er muß allenfalls mit Sanktionen, insbesondere mit Einstellung der Leistung der anderen Stellen, rechnen, wenn er der Aufforderung nicht nachkommt, Leistungen beim Rentenversicherungsträger geltend zu machen. Die aufforderungsberechtigten Stellen haben damit nur eine mittelbare Einwirkungsmöglichkeit, um ihre eigene Vorleistungspflicht

gegenüber dem Versicherten zu begrenzen und ihren eventuellen Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X gegenüber dem Rentenversicherungsträger zu konkretisieren.

3.1.7 Besonderes Recht der Krankenkasse

Nach § 51 Abs. 1 SGB V kann die Krankenkasse solchen Versicherten, deren Erwerbsfähigkeit nach ärztlichem Gutachten gefährdet oder gemindert ist, eine Frist von zehn Wochen setzen, innerhalb der sie einen Antrag auf Maßnahmen zur Rehabilitation zu stellen haben. Diese Aufforderung kann sich bei Versicherten mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland auch auf einen Rentenanspruch wegen Erwerbsunfähigkeit bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung mit Sitz im Inland erstrecken.

**Aufforderung
und Frist-
setzung der
Krankenkasse**

Versicherten, die die Voraussetzungen für den Bezug der Regelaltersrente oder des Altersgeldes bei Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllen, kann die Krankenkasse eine Frist von zehn Wochen setzen, innerhalb der sie einen Antrag auf diese Leistung zu stellen haben (§ 51 Abs. 2 SGB V).

Zehn Wochen

Stellen Versicherte den Antrag innerhalb der Frist nicht, entfällt der Anspruch auf Krankengeld nach § 51 Abs. 3 SGB V mit Ablauf der Frist. Außerdem endet die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Sanktionen

3.1.8 Rechte des Arbeitsamtes

Ähnliche Befugnisse, die den Krankenkassen zustehen, ergeben sich für die Arbeitsämter aus dem AFG (§ 105 a Abs. 2 und § 105 c Abs. 2) bei Arbeitslosengeldbeziehern mit der Maßgabe, daß es sich hierbei um Sollvorschriften handelt und daß die Frist für die Antragstellung einen Monat beträgt.

**Monatsfrist bei
Arbeitslosen-
geldbezug**

Unterläßt der Versicherte die fristgemäße Antragstellung auf Leistungen zur Rehabilitation oder auf eine Altersrente, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tage nach Ablauf der Frist an.

Sanktionen

3.1.9 Fortsetzung des Rentenverfahrens nach dem Tode

In den Fällen, in denen ein anspruchsberechtigter Versicherter oder Hinterbliebener stirbt, bevor der Rentenversicherungsträger über den Rentenanspruch entschieden hat bzw. bevor die festgestellte Rente ausgezahlt ist, gehen die bis zum Ende des Todesmonats fälligen Beträge nicht verloren. Sie stehen bestimmten Rechtsnachfolgern zu, die zur Fortsetzung des Rentenverfahrens und zur Entgegennahme der noch nicht überwiesenen Beträge berechtigt sind.

**Sonderrechts-
nachfolge/
Vererbung**